

Industrie-  
und Handelskammer



zu Hannover.

Industrie- und Handelskammerverband  
Niedersachsen-Kassel.

## Kaufmännischer Lehrvertrag.

(Unzutreffendes ist auszustreichen oder zu ändern, Fehlendes hinzuzufügen.)

Die unterzeichnete, ins Handelsregister eingetragene Firma  
Fa. F. Louis O h m s,  
in H a n n o v e r und der (die) unterzeichnete Herr (Frau)  
H a n s E d l e r in H a n n o v e r  
haben, letztere im eigenen Namen und für seinen (ihren) Sohn (Mündel)  
L i e s e l o t t e E d l e r nachstehenden Lehrvertrag  
geschlossen. <sup>1)</sup>\*)

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und  
von den vertragschließenden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

H a n n o v e r, den 10<sup>ten</sup> Oktober 1934

Der Lehrherr:

*F. Louis Ohms*

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

*Hans Edler*

Der Lehrling:

*Lieselotte Edler*

\*) Die im Text angegebenen Zahlen verweisen auf die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen,  
die auf der 3. und 4. Seite abgedruckt sind.

## § 1.

### **Pflichten des Lehrherrn, insbesondere Ausbildungspflicht.**

Durch die Aufnahme des Lehrlings verpflichtet sich der Lehrherr, ihn zu einem möglichst tüchtigen Kaufmanne heranzubilden, insbesondere ihn in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten zu unterweisen.<sup>2)</sup>

Hinsichtlich der dem Lehrherrn aus dem Lehrverhältnis erwachsenden Fürsorgeverpflichtungen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen<sup>3)</sup> verwiesen.

Für das für den Besuch der kaufmännischen Berufsschule zu entrichtende Schulgeld hat der Vater bzw. gesetzliche Vertreter des Lehrlings aufzukommen, soweit nicht durch Ortsstatute usw. eine anderweitige Regelung getroffen ist.

## § 2.

### **Lehrzeit.**

Die Lehrzeit ist vom **1. September 1934** bis zum **31. August 1937** auf **3** einander folgende Jahre festgesetzt. Der Lehrling wird zunächst auf eine Probezeit von 3 Monaten angenommen.<sup>4)</sup>

## § 3.

### **Vereinbarungen über Kost und Wohnung sowie über Lehrgeld oder etwaige Barvergütungen.<sup>5)</sup>**

Die monatliche Vergütung beträgt

im 1. Jahre *R.M.*; im 2. Jahre *R.M.*; im 3. Jahre *R.M.*

### **Tarif der Einzelhandelsvereinigung.**

Soweit Anteile an Sozialversicherungsbeiträgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Lehrling zu zahlen sind, werden diese von den ihm gewährten Vergütungen abgezogen.<sup>6) 7)</sup>

## § 4.

### **Pflichten des Lehrlings.**

Der Lehrling hat seinem Lehrherrn und dessen Angehörigen jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen.

Er verspricht Ehrlichkeit, Fleiß, Gehorsam, bereitwillige und bestmögliche Ausführung der ihm von seinem Lehrherrn oder dessen Vertreter übertragenen Arbeiten und Aufträge, überhaupt eifrigstes Bestreben, die Vorteile des Geschäfts jederzeit wahrzunehmen.

Er hat seine ganze Arbeitskraft dem Geschäft zur Verfügung zu stellen. Eine gewinnbringende Nebenbeschäftigung darf er nur mit Einwilligung seines Lehrherrn ausüben.<sup>8)</sup> Er ist auch zur Verrichtung von Nebendienstleistungen verpflichtet, soweit sie in dem Geschäftsbetriebe notwendig und in dem betreffenden Geschäftszweige allgemein üblich sind.

Der Lehrling hat sich der bestehenden Hausordnung seines Lehrherrn zu fügen.

Er hat über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegen jedermann Schweigen zu beobachten.<sup>9)</sup>

Ist der Lehrling gezwungen, von der Arbeit oder dem Schulbesuche fernzubleiben, so hat er seinem Lehrherrn unverzüglich über den Grund seines Fernbleibens Nachricht zu geben. Im Krankheitsfalle ist der Krankenschein beizubringen.

## § 5.

### **Haftpflicht des gesetzlichen Vertreters.**

Herr (Frau) E d l e r verpflichtet sich, für allen Schaden, den der Lehrling seinem Lehrherrn vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügen sollte, in vollem Umfange Ersatz zu leisten.

## § 6.

### **Vorzeitige Aufhebung des Lehrverhältnisses.**

Wiederholte gröbliche Verletzung der Pflichten des Lehrlings hinsichtlich des Geschäftsinteresses, des Gehorsams, der Verschwiegenheit, eines sittlichen Lebenswandels sowie vorsätzliche oder grobfahrlässige Schadenszufügung soll im Sinne des Handelsgesetzbuchs<sup>10)</sup> als wichtiger Grund zu sofortiger Aufhebung des Lehrverhältnisses angesehen werden.

## § 7.

### **Verlängerung der Lehrzeit in besonderen Fällen.**

Sollte der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde drei aufeinander folgende Monate geschäftlicher Tätigkeit versäumen, und dadurch die Erreichung des Lehrziels nach Ansicht des Lehrherrn in Frage gestellt sein, so ist der

Lehrherr berechtigt zu verlangen, daß der Lehrling die versäumte Lehrzeit unter entsprechender Verlängerung der Vertragsdauer nachholt.

Will der Lehrherr von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat er davon mindestens drei Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich Mitteilung zu machen.

## § 8.

### **Kaufmännische Gehilfenprüfung.**

„Der Lehrling verpflichtet sich, vor Beendigung der Lehre die kaufmännische Gehilfenprüfung vor dem zuständigen Prüfungs-Ausschuß der Industrie- und Handelskammer abzulegen.“

## § 9.

### **Besorgung einer Gehilfenstelle.**

Der Lehrherr verspricht, dem Lehrling bei guter Führung nach Beendigung der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Gehilfenstelle nach Kräften behilflich zu sein. Eine Verpflichtung des Lehrherrn zur Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Beendigung der Lehrzeit besteht jedoch nicht.<sup>11)</sup>

Er verspricht ferner, bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder beim dauernden Verlassen des Lehrortes sich um eine entsprechende neue Lehrstelle für den Lehrling zu bemühen.

## § 10.

### **Sonstige Vereinbarungen.<sup>12)</sup>**

**Vollendung eines fortgeschrittenen Stenografie und Schreibmaschinen Kursus, in der (Leh) Zeit des 1. Lehrjahres.**



## **Auszug**

### **aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.**

1) B. G. B. § 1822, Nr. 6. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.

B. G. B. § 1909 Abs. 1. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. (Ein Pfleger ist vom Vormundschaftsgericht demnach zu bestellen, wenn der Lehrling bei seinem Vormunde in die Lehre tritt.)

H. G. B. § 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

H. G. B. § 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

2) H. G. B. § 76. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 75 f. gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und

Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbe-Ordnung.

G. O. § 120, Satz 1. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

G. O. § 139 i. Die durch § 76, Absatz 4, des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120, Absatz 1, der Gewerbe-Ordnung begründete Verpflichtung findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

3) H. G. B. § 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe (Lehrling) gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe (Lehrling) in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen (Lehrlings) erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen (Lehrlings) obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

4) H. G. B. § 77, Absatz 2, 3 und 4. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 des Handelsgesetzbuchs Anwendung (s. 10). Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

5) H. G. B. § 63. Wird der Handlungsgehilfe (Lehrling) durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Handlungsgehilfe (Lehrling) ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

6) Handlungslehrlinge sind für den Fall der Krankheit und, sofern sie in einem der Unfallversicherung unterliegendem Betriebe (Betriebsabteilung) beschäftigt sind, gegen Betriebsunfall versichert, ferner für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 (R. G. Bl. I, S. 563), letzteres jedoch nur, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

7) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 74. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens 2jähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der 2jährigen Dauer weiter beschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei. . . Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

§ 85 a. Ist eine Beschäftigung, die der Pflicht zur Krankenversicherung oder zur Angestelltenversicherung unterliegt, von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei, so hat der Arbeitgeber das schriftlich derjenigen Stelle anzuzeigen, die ohne die Versicherungsfreiheit Einzugsstelle wäre (Befreiungsanzeige).

Die Anzeige ist mit der Anmeldung zur Krankenversicherung zu verbinden, wenn die Beschäftigung von Anfang an zwar der Krankenversicherung, aber nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegt. . . Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit eintreten soll.

8) H. G. B. § 60. Der Handlungsgehilfe (Lehrling) darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betriebe eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen (Lehrlings) bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart.

9) U. W. G. § 17. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als . . . Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

10) H. G. B. § 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

H. G. B. § 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen (Lehrling) zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen (Lehrling) zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen (Lehrling) gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

H. G. B. § 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

H. G. B. § 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

11) H. G. B. § 80, Absatz 1. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

12) H. G. B. § 75 f. Im Falle einer Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, steht beiden Teilen der Rücktritt frei. Aus der Vereinbarung findet weder Klage noch Einrede statt.